

Riebeckstraße 63 e. V.
Satzung (Stand: 09.09.2021)

Präambel

Das weiträumige Gelände der Riebeckstraße 63 liegt südöstlich des Leipziger Stadtzentrums. Die 1892 erbaute Städtische *Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg* und ihre Nachfolgeeinrichtungen dienten der Marginalisierung und Ausgrenzung, bis hin zur Verfolgung und Vernichtung von Menschen: Unter anderem war auf dem Gelände des Arbeitshauses während der Weimarer Republik ein sogenanntes „Obdachlosenasyll“; im Nationalsozialismus wurden viele der Insassen als „Asoziale“ verfolgt, das Gelände war Durchgangslager und Polizeigefängnis; in der DDR Venerologische Station, Sozialheim und Langzeitpsychiatrie. An diesem Ort soll eine lebendige Erinnerungsstätte historisches Gedenken und Lernen ermöglichen sowie Begegnungen und Austausch über aktuelle Themen anregen. Dafür setzt sich dieser Verein ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Riebeckstraße 63 e. V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Riebeckstraße 63, 04317 Leipzig.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Riebeckstraße 63 von seiner Gründung im Kaiserreich als *Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg* im Jahr 1892, über die Weimarer Republik, den Nationalsozialismus, SBZ und DDR bis in die Gegenwart. Ziel ist die partizipative Entwicklung, Gründung und Trägerschaft eines Gedenk-, Lern- und Begegnungsortes in der Riebeckstraße 63, 04317 Leipzig.
- (2) In diesem Sinne werden im Sinne der Allgemeinheit insbesondere folgende Zwecke verfolgt:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung der Erziehung und Volksbildung,
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Diese Zwecke werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

- durch die wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte der Riebeckstraße 63 in einem lokalen und überregionalen Kontext,
- durch die Sicherung und Erschließung von einschlägigen Quellen und Materialien,
- durch die Herausgabe von Veröffentlichungen zur Geschichte des Ortes,
- durch künstlerische und kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung im Rahmen von Ausstellungen und Interventionen auf dem Gelände der Riebeckstraße 63,
- durch die Sensibilisierung für die Bedeutung und die Notwendigkeit des Erhalts des historischen Ortes im Sinne des Denkmalschutzes,
- durch politische und historische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (wie Rundgänge, Workshops und andere Veranstaltungsformate sowie online Angebote),
- durch die Begegnungsarbeit von und mit Betroffenen gesellschaftlicher Stigmatisierung, insbesondere rassistischer, antisemitischer, geschlechtsspezifischer und sozialer Ausgrenzungen,
- durch den Kontakt und den wechselseitigen Austausch von und mit Zeitzeug*innen und deren Angehörigen,
- durch Entwicklung und Durchführung von sozialen und partizipativen Projekten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Satzungszweck kann auch durch Zusammenarbeit mit ähnlich tätigen Organisationen oder anderen Einrichtungen verwirklicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und dem Selbstverständnis des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt.

(2) Nicht stimmberechtigtes Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und dem Selbstverständnis des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt sowie mit einem regelmäßigen Beitrag unterstützen will.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung beantragt. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung und einen jährlichen Mindestbeitrag für Mitglieder und Fördermitglieder festlegen. Wer diesen Beitrag nicht zahlt, verliert seinen Status oder wechselt in einen passenden Status.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt: - durch Tod, - durch schriftliche Austrittserklärung, - wenn in zwei zurückliegenden Jahren kein Beitrag gezahlt wurde, - durch Ausschluss bei Vorliegen eines Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie berät und entscheidet grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über alle vorliegenden Anträge, insbesondere über die Satzung und Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen, die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer*in, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer*in, die Auflösung des Vereins.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Termin mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift abgesendet wurde.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt gegebenenfalls über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 Finanzen, Eigentum und Geschäftsjahr

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen von Fördermitgliedern und aus Zuschüssen öffentlicher Haushalte.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Diese wird in der ersten Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins zu nehmen.

(6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Nur in Ausnahmen und durch Beschluss der Mitglieder bei den regelmäßig stattfindenden Vereinssitzungen können Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG auch durch Vereins- und Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn der entsprechende Antrag mit Begründung zusammen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung von Erziehung und Volksbildung ist.

(3) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. September 2021 in Leipzig beschlossen.